

DER SICHERE SCHUTZ DES HINWEISGEBERS

im Compliance-Management-System RECHT IM BETRIEB

INHALTSVERZEICHNIS:

1.	Die Schutzvoraussetzungen nach § 33 HinSchG	2
2.	Der weite persönliche Anwendungsbereich	2
3.	Der sachliche Anwendungsbereich	3
4.	Die obligatorische Vorprüfung durch den Hinweisgeber	3
5.	Die digitale Vorprüfung in der Datenbank des CMS RECHT IM BETRIEB	4
6.	Die Tabelle der Rechtsgebiete der zu prüfenden Rechtsnormen und Rechtspflichten	4
7.	Recherchebeispiele aus der digitalen Vorprüfung	5
8.	Die Recherche zur Prüfung des Anwendungsbereichs als unverzichtbare Voraussetzung des Hinweisgeberschutzes	10
9.	Die Prüfung des sachlichen Anwendungsbereichs als rechtliche Prüfung	10
10.	Die Sorgfalt des Hinweisgebers bei der rechtlichen Prüfung des Anwendungsbereichs	11
11.	Die digitale Meldung an die interne Meldestelle	13
12.	Die Prüfung des sachlichen Anwendungsbereichs durch die Meldestelle	13
13.	Die Fortschritte und Vorteile durch das Hinweisgeberschutzgesetz im Vergleich zur vorherigen Rechtslage	13
13.1	Die Informationsabfragepflicht des Vorstands nach der Wissensaufspaltungsentscheidung des BGH	13
13.2	Die gesetzliche uneingeschränkte Informationspflicht eines Arbeitnehmers innerhalb seines Verantwortungsbereichs	14
13.3.	Die vertragliche allgemeine Auskunftspflicht	14
13.4.	Ungeschriebene arbeitsvertragliche Neben- und Treuepflichten zur Risikoabwehr	15
13.5	Erleichterung durch den Hinweisgeberschutz für Vorstände und Geschäftsführer beim Einhalten ihrer Legalitätspflicht	15
13.6	Compliance als Aufgabe der gesamten Belegschaft durch das Hinweisgeberschutzgesetz.	16
13.7.	Die Abwendung des Organisationsrisikos der kriminogenen Verbandsattitüde	16

1. DIE SCHUTZVORAUSSETZUNGEN NACH § 33 HINSCHG

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) schützt Hinweisgeber vor Nachteilen und Repressalien durch ihre Meldungen über Rechtsverstöße im Unternehmen. Drei Voraussetzungen müssen nach § 33 HinSchG erfüllt sein. Die Information über einen Rechtsverstoß muss erstens nach § 33 I Nr.1 HinSchG intern oder extern **gemeldet der offengelegt** sein, die Information muss zweitens nach § 33 I Nr.2 HinSchG **wahr** sein und sie muss drittens nach § 33 I Nr.3 HinSchG in den **Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG** fallen oder der Hinweisgeber muss einen hinreichenden Grund für die Annahme dazu haben.

2. DER WEITE PERSÖNLICHE ANWENDUNGSBEREICH

Der **persönliche Anwendungsbereich** umfasst nach § 1 HinSchG alle Personen, die in ihrem beruflichen Umfeld Informationen über Rechtsverstöße erlangt haben.

Die hinweisgebenden Personen werden in § 1 Abs.1 HinSchG definiert. Es sind natürliche Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben, und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen.

Geschützt sind zum Beispiel auch Ehepartner von Angestellten, wenn diese benachteiligt werden. Der Schutzbereich erweist sich als sehr weit. Nach § 1 II HinSchG werden außerdem Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, oder von einer Meldung betroffen sind.

Mitglieder der Belegschaft können das CMS RECHT IM BETRIEB zur Recherche, zur Meldung über die Meldemaske nutzen.

Personen außerhalb der Belegschaft können das System zur Recherche und zur Meldung und Rückmeldung über einen eigenen externen Zugang nutzen.

In Art.4 der EU Richtlinie werden zusätzlich beispielhaft aufgezählt: Arbeitnehmer, Beamte Selbstständige, Anteilseigner, Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens, Freiwillige, Praktikanten, Mitarbeiter von Auftragnehmern, und Lieferanten, Dritte, die mit dem Hinweisgeber in Verbindung stehen und im beruflichen Kontext Repressalien erleiden könnten.

Sogar Stellenbewerber werden geschützt, wenn sie im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Rechtsverstöße erhalten. Wenn einem Bewerber als Aufgabe das Auszahlen von Bestechungsgeldern als Leistung geschildert wird, wäre er als hinweisgebende Person geschützt.

Nicht geschützt werden Personen, die im privaten Rahmen Informationen über Rechtsverstöße erhalten haben¹.

Zum persönlichen Anwendungsbereich und damit unter den Schutz des HinSchG fallen nur Personen, die Informationen über Verstöße „an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen“.

Gemeint ist, dass solche Informationen nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu melden oder offenzulegen sind. Gegenüber der Meldestelle werden die Informationen nicht offengelegt. In den Schutzbereich gelangt man nur, wenn die Voraussetzungen nach § 32 über die Offenlegung von Informationen erfüllt sind, nämlich eine externe Meldung erstattet wurde, keine Rückmeldung über Folgemaßnahmen erhalten haben oder anneh-

men konnten, der Verstoß stelle eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses dar, oder Repressalien durch die externe Meldung zu befürchten sind, oder keine Aussichten auf wirksame Folgemaßnahmen bestehen

Hinweisgeber, die außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Kanäle melden, können den Schutzbereich des HinSchG verfehlen. Es empfiehlt sich deshalb dringend, die vorgeschriebenen Meldestellen zu benutzen.

Geschützt sind zum Beispiel auch Ehepartner von Angestellten, wenn diese benachteiligt werden. Der Schutzbereich erweist sich als sehr weit. Nach § 1 II HinSchG werden außerdem Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, oder von einer Meldung betroffen sind.

Mitglieder der Belegschaft können das CMS RECHT IM BETRIEB zur Recherche, zur Meldung über die Meldemaske nutzen.

Personen außerhalb der Belegschaft können das System zur Recherche und zur Meldung und Rückmeldung über einen eigenen externen Zugang nutzen.

3. DER SACHLICHE ANWENDUNGSBEREICH

Der Schutz des Hinweisgebers ist nur garantiert, wenn der gemeldete oder offengelegte Hinweis sich auf einen Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift bezieht, die nach § 2 I Nr. 1 HinSchG strafbewehrt ist, oder nach § 2 I Nr. 2 HinSchG bußgeldbewehrt ist und die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten und ihrer Vertretungsorgane dient oder nach § 2 I Nr.3 a) bis t) HinSchG zu zwanzig aufgelisteten Rechtsgebieten gehört, die von der EU in der Whistleblower Richtlinie (WBRI) gegen steuerliche R vorgegeben sind. Der sachliche Anwendungsbereich umfasst außerdem Verstöße gegen das Vergaberecht nach § 2 I Nr.4 HinSchG, Verstöße gegen das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz nach § 2 I Nr. 5 HinSchG, Verstöße gegen steuerliche Rechtsnormen, die für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften nach § 2 I Nr.6 HinSchG gelten, Verstöße nach § 2 I Nr. 7 HinSchG in Form von Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich in missbräuchlicher Weise einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltenden Steuerrechts zuwiderläuft, Verstöße nach § 2 I Nr. 8 HinSchG gegen die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Verstöße gegen die in § 81 II Nr. 1,2 a und Nr.5 sowie III des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Rechtsvorschriften.

Nach § 2 II Nr. 1 HinSchG gilt das Gesetz außerdem für die Meldung und Offenlegung von Informationen über Verstöße gegen den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne des Artikels 325 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und nach § 2 II Nr. 2 HinSchG über Verstöße gegen Binnenmarktvorschriften im Sinne des Artikels 26 II des Vertrages über die Arbeitsweise der EU , einschließlich über Absatz 1 Nr. 8 hinausgehende Vorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen.

4. DIE OBLIGATORISCHE VORPRÜFUNG DURCH DEN HINWEISGEBER

Wenn der Hinweisgeber sicher sein will, dass er vor Nachteilen und Repressalien durch seine Meldung oder Offenlegung geschützt ist, muss er seinen Hinweis danach prüfen, ob er einen Verstoß gegen eine Vorschrift aus den aufgelisteten 27 Rechtsgebieten betrifft oder ob der Rechtsverstoß strafbewehrt oder bußgeldbewehrt ist.

¹ Dilling CCZ 2022,145; Dzida/Seibt NZA 2023,659.

Diese Vorprüfung ist nur mit Hilfe einer digitalen Recherche in einer Datenbank möglich, in die enumerativ aufgelisteten Rechtsgebiete gespeichert sind.

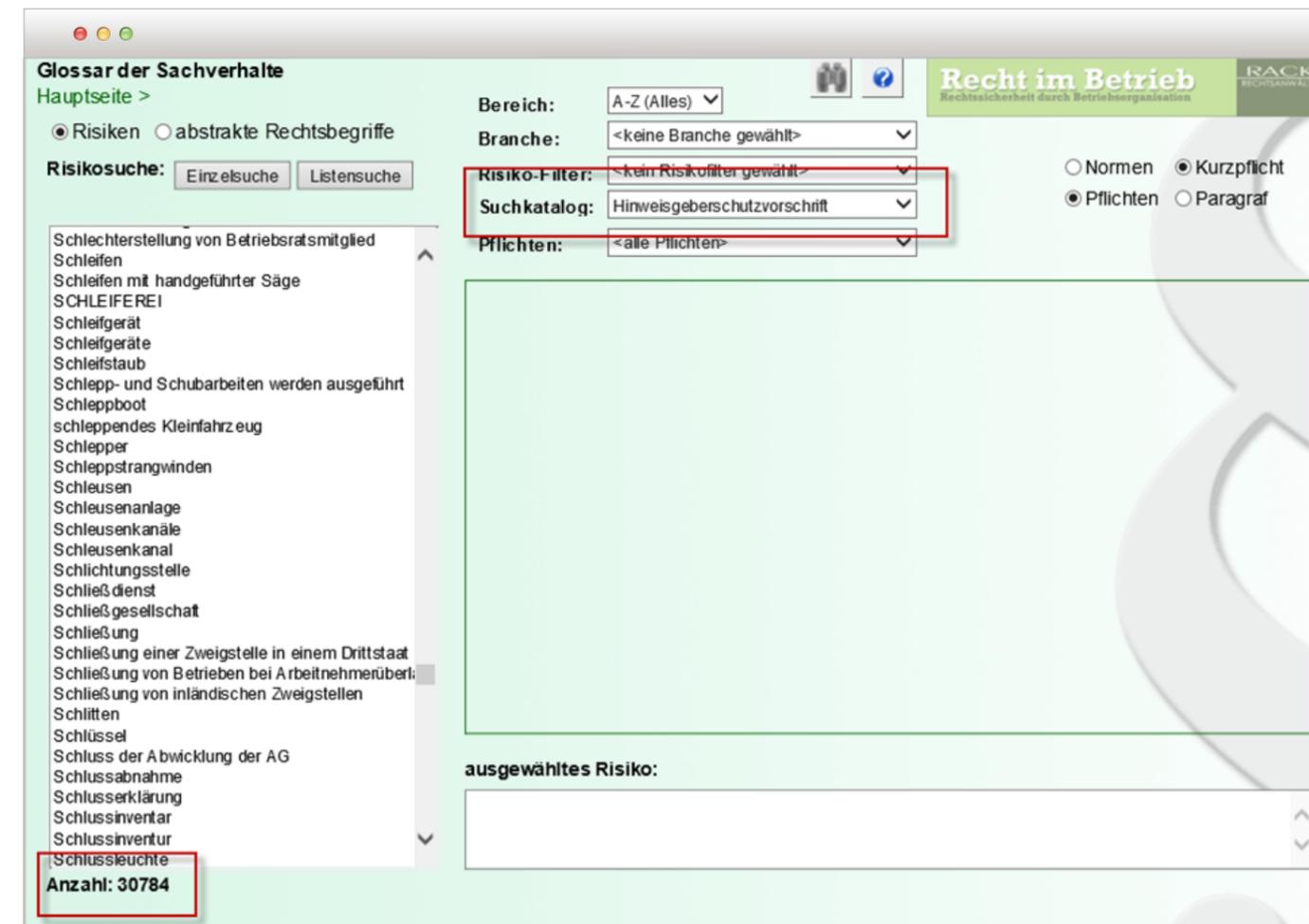
5. DIE DIGITALE VORPRÜFUNG IN DER DATENBANK DES CMS RECHT IM BETRIEB

Im Compliance-Management-System (CMS) RECHT IM BETRIEB ist eine Kategorie aus Hinweisgeberschutzpflichten gebildet, in der nach dem zu meldenden Hinweis recherchiert werden kann. Die Datenbank RECHT IM BETRIEB umfasst aktuell im Monat Juni 2023 insgesamt 21.307 Rechtsnormen, aus denen sich 89.946 Rechtspflichten ergeben, die in insgesamt 93 Kategorien von Rechtspflichten untergliedert sind. Eine dieser Kategorien umfasst alle Hinweisgeberschutzpflichten von insgesamt 15.273 Rechtsnormen und 38.366 Rechtspflichten. Verlinkt sind die Normen und Pflichten mit insgesamt 30.784 Sachverhalten.

6. DIE TABELLE DER RECHTSGEBIETE DER ZU PRÜFENDEN RECHTSNORMEN UND RECHTSPFLICHTEN

Aus der folgenden Tabelle sind die Rechtsgebiete nach Rechtsnormen und Rechtspflichten und der jeweiligen Anzahl aufgelistet.

Rechtsgebiet	Zahl der im CMS „Recht im Betrieb“ enthaltenen Vorschriften	Zahl der im CMS „Recht im Betrieb“ enthaltenen Pflichten
Geldwäsche, Terrorismusbekämpfung	238	84
Produktsicherheit und Produkt konformität, Medizinprodukte	1.176	1.572
Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Luftverkehr	678	6.371
Gefahrgutbeförderung	157	1.996
Umweltschutz	8.566	16.807
Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit	668	2.424
Energierecht	495	1.768
Lebensmittel und Futtermittelsicherheit, Bedarfsgegenstände	2.459	4.308
Human- und Tierarzneimittel	291	905
Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation	17	116
Datenschutz	66	328
IT-Sicherheit	344	789
Rechte von Aktionären von Aktiengesellschaften	10	359
Vergaberecht	108	539
Gesamt	15.273	38.366



7. RECHERCHEBEISPIELE AUS DER DIGITALEN VORPRÜFUNG

In der Datenbank RECHT IM BETRIEB können in der eigens für die Einhaltung des Hinweisgeberschutzgesetzes eingerichteten **Kategorie aller 15.273 „HINWEISGEBERSCHUTZ-VORSCHRIFTEN“** und aller daraus **ermittelten 38.366 Hinweisgeberschutzpflichten** zu den Sachverhalten recherchiert werden, über die der Hinweisgeber die Meldestelle darüber informieren will, dass ein Verstoß gegen eine Hinweisgeberschutzpflicht vorliegt. Die Datenbank zeigt die Rechtspflichten an, die mit dem Sachverhalt verlinkt sind, und gegen die nach Ansicht des Hinweisgebers im Unternehmen verstoßen wird oder ein Verstoß droht.

Eingegeben werden in den folgenden zwei Recherchebeispielen die Sachverhalte „Abschalteinrichtung“ aus dem VW Skandal und „Bodenaushub“.

Erstens zeigt das System als Rechercheergebnis die Anzahl der insgesamt durchsuchten und zweitens die Hinweisgeberschutzvorschriften an, in denen die Sachverhalte geregelt sind, von denen der Hinweisgeber mit seiner Meldung behauptet, gemäß § 33 I Nr. 1 HinSchG einen hinreichenden Grund zu der Annahme zu haben, dass die gemeldete

oder offengelegte Information der Wahrheit entspricht und gemäß § 33 I Nr. 3 HinSchG die Informationen Verstöße betreffen, die in den sachlichen Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen.

Zweitens kann der Volltext der angezeigten Rechtsnormen geöffnet und der zu prüfende Sachverhalt zur Suche eingegeben werden. Die Fundstelle zum recherchierten Sachverhalt wird angezeigt. Die Fundstelle ist rechtlich daraufhin zu prüfen, ob ein Rechtsverstoß anzunehmen ist.

Beispiel 1: Abschaltvorrichtungen:

Nr.	rechtsgebiet	Quelle	Normname	Pflicht	streitbew.
1	PRODUKTRECHT	Art. 5	Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6)	ja	nein
2	PRODUKTRECHT	Artikel 19	Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierradigen Fahrzeugen	ja	nein
3	ATOMRECHT	Nr. 6.5	Sicherheitstechnische Regel des KTA - KTA 3902 - Auslegung von Hebezeugen in Kernkraftwerken - Fassung 2012-11	ja	nein
4	ATOMRECHT	Nr. 9.2	Sicherheitstechnische Regel des KTA - KTA 3903 - Prüfung und Betrieb von Hebezeugen in Kernkraftwerken - Fassung 2012-11	ja	nein
5	ATOMRECHT	Nr. 6.1	Sicherheitstechnische Regel des KTA - KTA 3101.2 - Auslegung der Reaktorkerne von Druck- und Siedewasserreaktoren - 2. Teil Neutronenphysikalische Anforderungen an Auslegung und Betrieb des Reaktorkerns und der angrenzenden Systeme	ja	nein
6	PRODUKTRECHT	Anhang I	Delegierte Verordnung - EU - 2015/68 der Kommission vom 15. Oktober 2015 zur Ergänzung der Verordnung - EU - Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen für die Bremsen von Fahrzeugen im Zusammenhang mit der Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen	ja	nein

Paragraf: Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6)

Paragraf ist: einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht: zur Pflicht | Kontrollen | 7 Beiträge | 0 offene Wiedervorlagen | Anmerkungen | 7 Protokolle

Betriebsteil: Betriebssachverhalt Gefährdungsbeurteilung

MUSTERBETRIEBSTEIL: Abschaltvorrichtung

abstrakte Pflicht | Handlungsempfehlung | Konkretisierung

1) Fahrzeuge sind so auszurüsten, dass die Bauteile, die das Emissionsverhalten voraussichtlich beeinflussen, so konstruiert, gefertigt und montiert sind, dass das Fahrzeug unter normalen Betriebsbedingungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und ihren Durchführungsmaßnahmen entspricht.

2) Die Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, ist unzulässig. Dies ist nicht der Fall, wenn:

a) die Einrichtung notwendig ist, um den Motor vor Beschädigung oder Unfall zu schützen und um den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten;

b) die Einrichtung nicht länger arbeitet, als zum Anlassen des Motors erforderlich ist;

Artikel 5 Anforderungen und Prüfungen

(1) Der Hersteller rüstet das Fahrzeug so aus, dass die Bauteile, die das Emissionsverhalten voraussichtlich beeinflussen, so konstruiert, gefertigt und montiert sind, dass das Fahrzeug unter normalen Betriebsbedingungen dieser Verordnung und ihren Durchführungsmaßnahmen entspricht.

2) Die Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, ist unzulässig. Dies ist nicht der Fall, wenn:

a) die Einrichtung notwendig ist, um den Motor vor Beschädigung oder Unfall zu schützen und um den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten;

b) die Einrichtung nicht länger arbeitet, als zum Anlassen des Motors erforderlich ist;

c) die Bedingungen in den Verfahren zur Prüfung der Verdunstungsemissionen und der durchschnittlichen Auspuffemissionen im Wesentlichen enthalten sind.

(3) Die besonderen Verfahren, Prüfungen und Anforderungen für die Typgenehmigung nach diesem Absatz sowie die Anforderungen zur Umsetzung des Absatzes 2, die eine Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung bewirken, werden nach dem in Artikel 15 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle festgelegt. Dies umfasst die Festlegung der Anforderungen für:

a) die Auspuffemissionen, einschließlich Prüfzyklen, Emissionen bei niedriger Umgebungstemperatur, Emissionen im Leerlauf, Abgastrübung und ordnungsgemäßes Arbeiten und Regenerieren von Abgasnachbehandlungssystemen,

b) die Verdunstungs- und Kurbelgehäuseemissionen,

c) OBD-Systeme und Leistung emissionsmindernder Einrichtungen im Betrieb,

d) die Dauerhaltbarkeit emissionsmindernder Einrichtungen, emissionsmindernde Einrichtungen für den Austausch, die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge, die Übereinstimmung der Produktion und die technische Überwachung von Fahrzeugen,

Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates - Stand: 30.05.2018 13

Artikel 5 Anforderungen und Prüfungen

(1) Der Hersteller rüstet das Fahrzeug so aus, dass die Bauteile, die das Emissionsverhalten voraussichtlich beeinflussen, so konstruiert, gefertigt und montiert sind, dass das Fahrzeug unter normalen Betriebsbedingungen dieser Verordnung und ihren Durchführungsmaßnahmen entspricht.

2) Die Verwendung von Abschaltvorrichtungen, die die Wirkung von Emissionskontrollsystemen verringern, ist unzulässig. Dies ist nicht der Fall, wenn:

a) die Einrichtung notwendig ist, um den Motor vor Beschädigung oder Unfall zu schützen und um den sicheren Betrieb des Fahrzeugs zu gewährleisten;

b) die Einrichtung nicht länger arbeitet, als zum Anlassen des Motors erforderlich ist;

c) die Bedingungen in den Verfahren zur Prüfung der Verdunstungsemissionen und der durchschnittlichen Auspuffemissionen im Wesentlichen enthalten sind.

(3) Die besonderen Verfahren, Prüfungen und Anforderungen für die Typgenehmigung nach diesem Absatz sowie die Anforderungen zur Umsetzung des Absatzes 2,

Beispiel 2 Bodenaushub:

Pflichten durchsuchen
Hauptseite >

Standort: CGUBWEB_UPDATE_GESAMT

Norm-Name: Bodenaushub
Sachverhalt: Bodenaushub
Hinweisgeberschutzvorschriften: Ja
Strafbewehrt:
Kurzbezeichnung:
einschlägig nicht einschlägig nachfragen zu prüfen nicht einschlägig gesetzt

Treffer kombinierte Suche: 12
Pflichten anzeigen

ABFALLRECHT	§	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen - Nachweisverordnung - NachwV	ja	nei
<input type="checkbox"/>	4	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen - Nachweisverordnung - NachwV	ja	nei
<input type="checkbox"/>	5	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen - Nachweisverordnung - NachwV	ja	nei
<input type="checkbox"/>	6	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen - Nachweisverordnung - NachwV	ja	nei
<input type="checkbox"/>	7	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen - Nachweisverordnung - NachwV	ja	nei
<input type="checkbox"/>	8	Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase - Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV	ja	ja
<input type="checkbox"/>	9	Verordnung über Deponien und Langzeitlager - Deponieverordnung - DepV	ja	nei
<input type="checkbox"/>	10	Hamburgische Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes - HmbVSU -	ja	nei
<input type="checkbox"/>	11	Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen - Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - SächsKrWBodSchG -	ja	nei
<input type="checkbox"/>	12	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung - Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreWiWG -	ja	nei

Vollansicht Pflichten
Hauptseite > Pflichten durchsuchen >

12 | gehe zu | Standort: CGUBWEB_UPDATE_GESAMT

Paragraf: § 3 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung - Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreWiWG -

Paragraf ist: einschlägig nicht einschlägig nachfragen

Übersicht | **zur Pflicht** | Kontrollen | 0 Beiträge | 0 offene Wiedervorlagen | Anmerkungen | 6 Protokolle

Betriebsteil: Betriebssachverhalt Gefährdungsbeurteilung

MUSTERBETRIEBSTEIL Bodenaushub

abstrakte Pflicht Handlungsempfehlung Konkretisierung

insbesondere im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, darauf hinwirken, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Dies gilt in besonderem Maße in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Absatz 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden.

4) Im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme ist im Rahmen des Verfahrens der verfahrensführende Behörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen. Das nähere kann in einer Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums geregelt werden. Die Bestimmungen der

Vorstand/GF:
Betriebsleitung:
Beauftragte/r:
Erfüllung: MUSTERMANN, MAX
Stabskontrolle:
Linienkontrolle:
 Delegation Vertretung
bedeutsam:
wiederkehrende Pflicht:
Verantwortliche benennen
Sachlage der Norm übernehmen
Vorschlag zur Pflicht öffnen
übernehmen anhängen
speichern
konkretisierte Pflicht

Lesezeichen

- Inhaltsübersicht
- Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften
- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Pflichten der öffentlichen Hand
- § 3 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen**
- § 4 Rechtswidrig entsorgte Abfälle
- § 5 Mitwirkung von Vereinigungen
- Abschnitt 2 Entsorgung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- § 6 Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- § 7 Abfallentsorgung durch den Verband Region Stuttgart
- § 8 Abfallverbände
- § 9 Weitere Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
- § 10 Satzung
- § 11 Durchsichtung und Wegnahme bereitgestellter Abfälle
- Abschnitt 3 Entsorgung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung
- § 12 Sonderabfallagentur
- § 13 Zentrale Einrichtungen
- § 14 Andienung und Zuweisung
- Abschnitt 4 Abfallwirtschaftspläne, Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen
- § 15 Abfallwirtschaftspläne
- § 16 Abfallwirtschaftskonzepte und

§ 3 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

(1) Bei der Konstruktion und der Materialauswahl zur Errichtung baulicher Anlagen soll darauf geachtet werden, dass die nach dem Ende der Nutzungsphase beim Rückbau und Abbruch der Anlagen anfallenden Abfälle verwertet werden können, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Bei der Errichtung und beim Abbruch baulicher Anlagen ist sicherzustellen, dass die dabei anfallenden Abfälle möglichst hochwertig verwertet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Absatz 4 sollen die Abfallrechtsbehörden und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, insbesondere im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, darauf hinwirken, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Dies gilt in besonderem Maße in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Absatz 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden.

4) Im Falle eines verfahrenspflichtigen Bauvorhabens mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme ist im Rahmen des Verfahrens der verfahrensführenden Behörde ein

© Dr. Manfred Rack, Lurgallee 12, 60439 Frankfurt am Main

Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz - LKreWiWG - Stand: 07.02.2023 5

Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen. Das nähere kann in einer Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums geregelt werden. Die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung und des Arbeitsschutzes bleiben hiervon unberührt.

(5) Soweit eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes bestellt ist, hat sie von ihr im Zusammenhang mit dem Vorhaben erkannte Verstöße gegen die Vorschriften der Absätze 2

8. DIE RECHERCHE ZUR PRÜFUNG DES ANWENDUNGSBEREICHS ALS UNVERZICHTBARE VORAUSSETZUNG DES HINWEISGEBERSCHUTZES

Diese Recherche ist die unverzichtbare Voraussetzung für den Hinweisgeber, durch die Meldung oder Offenlegung für sich den Schutz des HinSchG vor Nachteilen und Repressalien zu sichern. Wer nämlich naheliegende Aufklärungsmaßnahmen unterlässt und ignoriert, hat gemäß § 33 Abs.1 Nr. 2 und 3 HinSchG keinen Grund zu der Annahme, dass die gemeldete oder offengelegte Information der Wahrheit entspricht oder in den Anwendungsbereich des HinSchG fällt.² Wer als Hinweisgeber zumutbare Datenbankrecherchen unterlässt, geht das Risiko ein, dass der verantwortliche Ombudsmann der Meldestelle die Meldung mit der Begründung zurückweist, sie falle nicht in den sachlichen Anwendungsbereich, verstoße nicht gegen eine Rechtsvorschrift aus dem sachlichen Anwendungsbereich und deshalb sei dem Hinweisgeber der Schutz vor Nachteilen und Repressalien zu versagen.

Mit der Dokumentation dieser Recherchen kann der Hinweisgeber sein Bemühen beweisen, dass er Rechtsverstöße erkennt, meldet oder offenlegt. Machbar ist die Prüfung des Anwendungsbereichs nur erstens durch digitale Recherchen und zweitens in einer umfassenden Bibliothek der 15 273 Rechtsnormen. Ohne Bibliothek und ohne die digitale Recherche Möglichkeiten kann ein potentieller Hinweisgeber nicht sicher sein, nach dem HinSchG geschützt zu werden.

Die gleiche Prüfung hat der Ombudsmann der Meldestelle zu leisten. Er muss falsche Entscheidung über eine Meldung vermeiden, weil ihm möglicherweise die Haftung für Schäden des Hinweisgebers drohen, dessen Meldung zu Unrecht als unwahr oder außerhalb des Anwendungsbereichs des HinSchG beurteilt wurde und zu Unrecht sein Schutz bejaht oder versagt wurde.³

9. DIE PRÜFUNG DES SACHLICHEN ANWENDUNGSBEREICHS ALS RECHTLICHE PRÜFUNG

Es handelt sich dabei um eine rechtliche Prüfung, die von Rechtsanwälten beraten werden kann. Mit der Dokumentation dieser Recherchen kann der Hinweisgeber sein Bemühen beweisen, dass er Rechtsverstöße erkennt, meldet oder offenlegt. Machbar ist die Prüfung des Anwendungsbereichs nur erstens durch digitale Recherchen und zweitens in einer umfassenden Bibliothek der 15 273 Rechtsnormen. Ohne Bibliothek und ohne die digitale Recherche Möglichkeiten kann ein potentieller Hinweisgeber nicht sicher sein, als Reaktion auf seine Meldung oder Offenlegung nach dem HinSchG vor Repressalien oder sonstigen Nachteilen den gesetzlich garantierten Hinweisgeberschutz beanspruchen zu können.

Die gleiche rechtliche Prüfung hat der Ombudsmann als Verantwortlicher der Meldestelle zu leisten. Er muss falsche Entscheidung über eine Meldung vermeiden, weil ihm möglicherweise die Haftung für Schäden des Hinweisgebers drohen, dessen Meldung zu Unrecht als unwahr oder außerhalb des Anwendungsbereichs des HinSchG von ihm beurteilt wurde und zu Unrecht der Hinweisgeberschutz bejaht oder versagt wurde.⁴

² Dzida/Seibt NZA 2023,657.

³ Dilling, Cat's Gold Plating – Der neue Referentenentwurf zum HinSchG CCZ 2022,145.

⁴ Dilling, Cat's Gold Plating – Der neue Referentenentwurf zum HinSchG CCZ 2022,145.

Der sachliche Anwendungsbereich ist ohne Rechtsrat kaum von einem Hinweisgeber ohne eigene Rechtskenntnisse zu beurteilen. Der Gesetzgeber des HinSchG hat ganz offensichtlich dieses Problem erkannt, ohne eine Lösung anzubieten. Es bleibt deshalb die dringende Empfehlung an den Hinweisgeber als auch an den Ombudsmann der Meldestellen, im Zweifel Rechtsrat von dazu befugten Rechtsanwälten oder von Syndikusanwälten einzuholen.

Die Nutzung der Datenbank kann eine Hilfestellung bieten. Lässt sich der beobachtete Sachverhalt als Rechtsverstoß auch durch einen juristischen Laien mit Hilfe der Datenbank so beurteilen, dass er in den Anwendungsbereich fällt, kann ein Hinweisgeber melden und sich auf den Sorgfaltsmaßstab beziehen, als juristischer Laie mit Hilfe der Datenbank, ex ante und im guten Glauben von einem Rechtsverstoß ausgehen zu können. Zu bedenken ist dabei, dass grundsätzlich der Gesetzgeber sich an juristische Laien wendet, wie es aus der Gesetzesbegründung hervorgeht, und nur in rechtlichen Zweifelsfällen das Einholen von Rechtsrat erwartet.

In seinem ISON Urteil hat der BGH die Pflicht des Geschäftsführers zum Einholen von Rechtsrat beim Fehlen eigener Rechtskenntnisse bejaht und strenge Anforderungen gestellt, und die bloß mündliche Auskunft seines Anwalts ohne Gutachten und schriftliche Äußerung nicht ausreichend sein lassen.⁵ Ob der Hinweisgeber verpflichtet ist, Rechtsrat einzuholen, ist fraglich.

10. DIE SORGFALT DES HINWEISGEBERS BEI DER RECHTLICHEN PRÜFUNG DES ANWENDUNGSBEREICHS

Vom Hinweisgeber wird bei dieser Prüfung ein bestimmtes Maß an Sorgfalt nach dem Verständnis eines juristischen Laien erwartet. Vor allem darf der Hinweisgeber nicht überfordert werden.

Wie bei allen Rechtsfragen lässt sich auch darüber streiten, ob die gemeldete Information einen Sachverhalt betrifft, der gegen eine Rechtsnorm verstößt, die in den sachlichen Anwendungsbereich fällt, der aus den in der Tabelle aufgelisteten 20 Rechtsgebieten von insgesamt 15.273 Rechtsvorschriften nach § 2 Abs.1 und 2 HinSchG besteht. Der Gesetzgeber führt dazu wörtlich in der Gesetzesbegründung zu § 33 Abs.1 Nr. 3 HinSchG in BT-Drs.20/3442 Seite 92 aus.

„Die Informationen müssen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, oder die hinweisgebende Person musste zumindest hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass dies der Fall ist. Im Hinblick darauf, ob ein hinreichender Grund zu der Annahme bestand, dass der Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, sind tätigkeitspezifisches Wissen und Verständnis zu berücksichtigen, während darüber auf das Verständnis eines juristischen Laien abzustellen ist.“

Zu Recht wird von Dilling in (CCZ 2022,145) bezweifelt, dass ein Hinweisgeber und in gleicher Weise ein Ombudsmann ohne Rechtsrat beurteilen kann, ob ein beobachteter, gemeldeter oder offengelegter Sachverhalt gegen eine von 15.273 Rechtsvorschriften aus dem sachlichen Anwendungsbereich verstößt und dem Hinweisgeber der Schutz vor Nachteilen und Repressalien zu gewähren ist. Diese starken Zweifel äußert sogar der Gesetzgeber selbst. Er sieht offenbar das Problem, ohne allerdings eine Lösung dazu anzu-

⁵ BGH, 20.9.2011; NJW-RR 2011,1670.

bieten. Auf Seite 58 der Gesetzesbegründung bezweifelt der Gesetzgeber nämlich selbst, dass der Hinweisgeber den Anwendungsbereich zweifelsfrei beurteilen kann.

„Da es für hinweisgebende Personen gänzlich unmöglich wäre nachzuvollziehen, ob ein Hinweisgeber nachvollziehen kann, welche Verstöße jeweils in den sachlichen Anwendungsbereich fallen und so die vertrauliche Behandlung seiner Identität nach sich ziehen würde. Deshalb ist es unerlässlich, die einzelnen Rechtsgebiete so anzupassen, dass hinweisgebende Personen einschätzen können, ob ein beobachtetes Verhalten gegen Vorschriften in diesem Bereich verstößt.“

Bei dieser Unsicherheit kann sich kein Hinweisgeber sicher sein, vom Gesetz geschützt zu werden, Er wird im Zweifelsfall auf eine Meldung verzichten. Nicht erreicht wird durch diese selbst erkannte Unsicherheit der Gesetzeszweck, durch den Schutz des Hinweisgebers mehr Meldungen über Rechtsverstöße zu bekommen und präventiv abwenden zu können.⁶

Der Gesetzgeber äußert sich außerdem **zum Sorgfaltsmaßstab des Hinweisgebers** in der Gesetzesbegründung.⁷

„Es soll auch eine hinweisgebende Person geschützt werden, der bei der Bewertung des Sachverhalts Fehler unterlaufen sind und die in gutem Glauben ungenaue oder unzutreffende Informationen gemeldet hat. Nicht geschützt werden dahingehend Personen, die missbräuchlich oder böswillig unrichtige Informationen melden.“

Maßgeblich ist, wie dies auch in Erwägungsgrund 32 der HinSch-RL ausgeführt wird, eine Ex-ante-Sicht. In objektiver Hinsicht verlangt ein hinreichender Grund zur Annahme eines Verstoßes, dass tatsächliche Anknüpfungspunkte für diesen vorliegen. Nicht erfasst sind Spekulationen.

In Umsetzung der HinSch-RL sind an die Sorgfalt der hinweisgebenden Person in Bezug auf die Überprüfung des Wahrheitsgehalts einer Meldung keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Allerdings darf die Meldung oder Offenlegung nicht leichtfertig oder ohne Bemühen um Verifizierung erfolgen, sofern dieses Bemühen zumutbar ist. Das Bemühen um Verifizierung ist nicht zumutbar, wenn die hinweisgebende Person fürchtet, dadurch entdeckt zu werden, und sich somit bereits vor einer Meldung oder Offenlegung der Gefahr drohender Repressalien auszusetzen. Abzustellen ist darauf, ob ein objektiver Dritter von der Wahrheit der Information ausgegangen wäre.

Wer die Recherchemöglichkeiten der Datenbank RECHT IM BETRIEB entsprechend den Recherchebeispiele in der beschriebenen Weise nutzt, erfüllt die Sorgfaltsanforderungen des Gesetzgebers an den Hinweisgeber bei der Prüfung, ob ein Sachverhalt in den sachlichen Anwendungsbereich des HinSchG fällt. Abzustellen ist auf den juristischen Laien aus seiner Ex-ante-Sicht und auf seinen guten Glauben.

Ausgeschlossen sind missbräuchliche, böswillige und unrichtige Informationen.

Der sachliche Anwendungsbereich ist ohne Rechtsrat kaum von einem Hinweisgeber ohne eigene Rechtskenntnisse zu beurteilen. Der Entwurfsverfasser des HinSchG hat ganz offensichtlich dieses Problem erkannt, ohne eine Lösung anzubieten. Es bleibt deshalb die dringende Empfehlung an den Hinweisgeber als auch an den Ombudsmann der Meldestellen, im Zweifel Rechtsrat von dazu befugten Rechtsanwälten oder von Syndikusanwälten einzuholen. Die Nutzung der Datenbank kann eine Hilfestellung bieten. Lässt sich der beobachtete Sachverhalt als Rechtsverstoß auch durch einen juristischen Laien mit Hilfe der Datenbank so beurteilen, dass er in den Anwendungsbereich fällt, kann ein Hinweis-

⁶ Dilling, CCZ 2022, 145.

⁷ BT-Drs. 20/3442 zu Nummer 2, Seite 92 vom 19.9.2022.

geber melden und sich auf den Sorgfaltsmaßstab beziehen, als juristischer Laie mit Hilfe der Datenbank, ex ante und im guten Glauben von einem Rechtsverstoß ausgehen zu können. Zu bedenken ist dabei, dass grundsätzlich der Gesetzgeber sich an juristische Laien wendet, und nur in rechtlich Zweifelsfällen das Einholen von Rechtsrat erwartet.

11. DIE DIGITALE MELDUNG AN DIE INTERNE MELDESTELLE

Mit der digitalen Meldung kann das Ergebnis der Vorprüfung als Begründung vorgelegt werden. Die Meldestelle hat die gleiche Prüfung des sachlichen Anwendungsbereichs vorzunehmen, um den Hinweis zurückzuweisen oder durch Folgemaßnahmen zu bestätigen. Der Hinweisgeber sichert sich durch die begründete Vorprüfung seinen Schutz vor Repressalien und Nachteilen nach § 33 HinSchG. Er kann mit dem Rechercheergebnis aus der Vorprüfung den nach § 33 I Nr.3 HinSchG erforderlichen hinreichenden Grund zu seiner Annahme belegen, dass sein Hinweis einen Rechtsverstoß betrifft, der in den sachlichen Anwendungsbereich fällt, und eine Rechtsvorschrift aus der Gesamtmenge der 15 273 Rechtsnormen aus der gespeicherten Kategorie der Hinweisgeberschutzpflichten betrifft.

12. DIE PRÜFUNG DES SACHLICHEN ANWENDUNGSBEREICHS DURCH DIE MELDESTELLE

Die interne Meldestelle hat nach § 17 I Nr.1 HinSchG **spätestens nach 7 Tagen den Eingang der Meldung zu bestätigen**,

nach § 17 I Nr.2 HinSchG die Meldung nach dem sachlichen Anwendungsbereich zu prüfen,

nach § 17 I Nr. 3 HinSchG Kontakt mit dem Hinweisgeber aufzunehmen,

nach § 17 I Nr. 4 HinSchG die Stichhaltigkeit der Meldung zu prüfen,

nach § 17 I Nr. 5 HinSchG erforderliche Informationen beim Hinweisgeber zu erfragen,

nach § 17 I Nr. 6 HinSchG angemessene Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG zu ergreifen, etwa Behörden kontaktieren, verweisen, abschließen, abgeben an Beschäftigungsgeber oder an die Arbeitseinheit, oder an eine zuständige Behörde.

Die interne Meldestelle hat nach § 17 II HinSchG **innerhalb von drei Monaten nach Eingangsbestätigung oder bei fehlender Bestätigung nach drei Monaten und 7 Tagen nach Eingang der Meldung eine Rückmeldung** zu geben. Sie hat die Folgemaßnahmen mit Gründen zu umfassen. Interne Nachforschungen dürfen nicht berührt werden.

13. DIE FORTSCHRITTE UND VORTEILE DURCH DAS HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ IM VERGLEICH ZUR VORHERIGEN RECHTSLAGE

13.1 Die Informationsabfragepflicht des Vorstands nach der Wissensaufspaltungsentscheidung des BGH

Der BGH verlangt zum Informationsmanagement im Unternehmen, dass ggf. erkennbar anderswo innerhalb der Organisation vorhandene und für den eigenen Bereich wesentliche Informationen nachgefragt werden. Das HinSchG erweist sich als kodifizierte Recht-

sprechung. Kommt die juristische Person ihrer Informationsorganisationspflicht nicht nach, muss sie sich behandeln lassen, als habe sie von der Information Kenntnis.⁸ Der Fortschritt durch das HinSchG besteht darin, dass die Informationsbeschaffungspflicht der Geschäftsleiter dadurch erleichtert wird, dass ihre Informanten von Rechtsverstößen den Hinweisgeberschutz haben und durch ihre Hinweise keine Nachteile fürchten müssen, selbst wenn der gemeldete Rechtsverstoß dem Unternehmen von Nutzen wäre.

Der Informationsbeschaffungspflicht der Vorstände und Geschäftsführer entspricht die Informationspflicht der Arbeitnehmer, ohne die Geschäftsleiter ihre Pflicht nicht erfüllen könnten. Geschäftsleiter und Arbeitnehmer sind zur gegenseitigen Information verpflichtet.

Neu ist dabei, dass auch Vorstände und Geschäftsführer vor Nachteilen geschützt werden, wenn sie selbst Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen geben.

13.2 Die gesetzliche uneingeschränkte Informationspflicht eines Arbeitnehmers innerhalb seines Verantwortungsbereichs

Aus den gesetzlichen Regelungen der §§ 666, 667 BGB i. V. m. § 675 BGB ergeben sich Pflichten des Arbeitnehmers, unaufgefordert über die Erledigung seiner Aufgaben zu informieren und umfassend Auskünfte zu erteilen. Arbeitspflichten gelten als Geschäftsbesorgungen für einen Dritten.⁹ Diese Informationspflichten gelten nur innerhalb des Verantwortungsbereichs des Arbeitnehmers. Außerhalb seines Verantwortungsbereichs hat er dagegen keine gesetzlichen Informationspflichten.

Die Informationspflicht gilt unbegrenzt, auch wenn sich der Arbeitgeber die Informationen selbst beschaffen könnte¹⁰, und zwar selbst dann, wenn der Arbeitnehmer durch seine Information sich selbst mit einer strafbaren Handlung bezichtigen müsste.¹¹

13.3. Die vertragliche allgemeine Auskunftspflicht

Neben der gesetzlichen Auskunftspflicht besteht eine zivilrechtliche Pflicht, die sich aus den §§ 242, 241 II und 261 BGB ergibt, wenn innerhalb eines Schuldverhältnisses eine Partei ohne eigene Schuld über den Bestand oder den Umfang eines Rechts im Ungewissen ist, während die andere Partei Auskunft geben kann, um die Ungewissheit zu beseitigen.¹² Zum Beispiel hätte ein Arbeitnehmer den Arbeitgeber über Verstöße gegen ein Wettbewerbsverbot zu informieren, auch wenn es außerhalb seines Pflichtenkreises liegt.¹³ Der allgemeine vertragliche Auskunftsanspruch verpflichtet nur in den Grenzen der Zumutbarkeit¹⁴. Nicht verpflichtet ist der Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber die Auskunft in zumutbarer Weise sich über andere Quellen verschaffen könnte. Der Arbeitnehmer kann die Information auch nicht deshalb verweigern, weil er sich durch eine wahrheitsgemä-

8 BGH vom 2.2.1996, BGHZ 132,30,37, BB 1996,924; Rack, Informationsmanagement als Organisationspflicht, CB 2/2023,58 mit weiteren Nachweisen.

9 BAG NZA 2006, 1089; BAG NZA 2004, 604.

10 BGH, 18.06.1998 – IX ZR 311/95, NJW 1998, S. 2969.

11 Diller, Der Arbeitgeber als Informant, Handlanger und Zeuge im Prozess des Arbeitgebers gegen Dritte; Der Betrieb 2004, S. 314; BGH 30.04.1964 – VII ZR 156/62, BGHZ 41, S. 318 (322) [Architektenurteil].

12 Fritz/Nolden, CCZ 5/2010, S. 171; Diller, Der Betrieb 2004, S. 314.

13 BB 1967, 839; BAG DB 1968, 2041.

14 Diller, Der Betrieb 2004, S. 314; BGH, 23.11.1981 – VIII ZR 298/80, NJW 1982, S. 573.

ße Erklärung mit einer Vertragsverletzung oder einer strafbaren Handlung selbst belasten müsste.¹⁵

13.4. Ungeschriebene arbeitsvertragliche Neben- und Treupflichten zur Risikoabwehr

Ungeschriebene arbeitsvertragliche Pflichten zur Risikoabwehr werden leicht übersehen, vergessen oder verdrängt. Gerade weil sie ungeschriebene Nebenpflichten sind, werden sie sowohl für Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber gefährlich.

Für Arbeitnehmer deshalb, weil sie von Schadensersatzansprüchen überrascht werden können, die mit der Verletzung von Meldepflichten über Risiken vor dem Schadenseintritt begründet werden. Für Arbeitgeber sind ungeschriebene Nebenpflichten deshalb gefährlich, weil Arbeitnehmer irrtümlich annehmen, ungeschriebene Pflichten seien nicht verbindlich, sie seien deshalb zur Information über Risiken an die Geschäftsleitung nicht verpflichtet.

Es empfehlen sich deshalb klarstellende ausdrückliche Vereinbarungen über Informations- und Risikomeldepflichten im Arbeitsvertrag, die keinen Zweifel über die Meldepflichten der Arbeitnehmer aufkommen lassen. Die Rechtsprechung begründet die Vertragstreupflichten aus dem Grundsatz von Treu und Glauben gem. § 242 BGB.¹⁶ Danach hat der Arbeitnehmer die Interessen des Arbeitgebers zu wahren, erstens als Obhutspflichten, zweitens alles zu unterlassen, was zu einem Schaden des Arbeitgebers führen könnte als sog. Rücksichtspflichten und drittens drohende Gefahren abzuwenden, als sog. Schadensabwehrpflichten. Die Schadensabwehrpflicht muss für den jeweiligen Arbeitnehmer zumutbar sein, eine Interessenabwägung ist deshalb erforderlich.¹⁷ Die drei Vertragstreupflichten gelten für den Bereich des ganzen Unternehmens über den jeweiligen Verantwortungsbereich des einzelnen Arbeitnehmers hinaus.

Im Ergebnis wird der Arbeitnehmer bisher zu Hinweisen auf Rechtsverstöße verpflichtet und nunmehr nach dem Hinweisgeberschutzgesetz von Nachteilen auch geschützt. Darin besteht der entscheidende Fortschritt und Vorteil gegenüber der bisherigen Rechtslage.

13.5 Erleichterung durch den Hinweisgeberschutz für Vorstände und Geschäftsführer beim Einhalten ihrer Legalitätspflicht

Vom persönlichen Anwendungsbereich werden auch Organmitglieder eines Unternehmens erfasst, was sich aus der Gesetzesbegründung ergibt (BT-Drs.20/3442 Seite 56). Auch Organe genießen den Schutz des HinSchG. Die Einhaltung ihrer Legalitätspflicht wird dadurch erleichtert. Sie müssen sich danach auch ohne das HinSchG legal verhalten und dafür sorgen, dass sich alle anderen Mitarbeiter legal verhalten. Sie entgehen einem eventuellen Gruppendruck, wenn sie Rechtsverstöße auch gegen den Widerstand anderer Organmitglieder melden. Sie müssen keinen Konsens herstellen, ob ein beobachteter Sachverhalt einen Rechtsverstoß darstellt.

15 BGH, 30.4.1964 – VII ZR 156/62; BGHZ 41, S. 318 – Architektenurteil; BGH, 30.11.1989 – III ZR 112/88, NJW 1990, S. 511; Moschmann, Corporate Compliance und Arbeitsrecht, S. 175.

16 BGH, BB 1989, 649.

17 BGH, BB 1989, 649; Fritz/Nolden, CCZ 5/2010, S. 172; Diller, Der Betrieb 2004, S.314.

Die Organe einer Gesellschaft haben **horizontale Überwachungspflichten** gegenüber den weiteren Organen.¹⁸

Aufsichtsräte haben **vertikale Überwachungspflichten** gegenüber Vorständen und Geschäftsführern. Die Organmitglieder haben die Compliance-Pflicht,

- Risiken für Rechtsverstöße systematisch und präventiv zu ermitteln, aufzuklären und zu vermeiden,
- Rechtsverstöße im und durch das Unternehmen zu ermitteln und abzustellen,
- Rechtsverstöße angemessen zu sanktionieren und
- das Compliance-System regelmäßig und anlassbezogen zu überprüfen und zu modifizieren.¹⁹

Den Geschäftsleitern stehen sämtliche Mittel des Direktionsrechts zur Verfügung.

Die gesellschaftsrechtlichen Überwachungspflichten bleiben unberührt vom Hinweisgeberschutzgesetz bestehen.

Der Chefsyndikus der Berliner Stadtreinigung hätte sich nicht an das Weisungsrecht seines Finanzvorstands gebunden fühlen müssen. Er könnte nach dem HinSchG melden und eskalieren und im Ergebnis den Rechtsverstoß durch die Einschaltung weiterer Vorgesetzter vermeiden, ohne Nachteile, von seinem weisungsbefugten Vorstand mit anderer Rechtsansicht fürchten zu müssen²⁰.

Die gesellschaftsrechtlichen Überwachungspflichten bleiben unberührt vom Hinweisgeberschutzgesetz bestehen.

13.6 Compliance als Aufgabe der gesamten Belegschaft durch das Hinweisgeberschutzgesetz.

Nach der bisherigen Rechtslage waren Vorstände und Geschäftsführer sowie die Compliance Beauftragten verpflichtet, Rechtspflichten einzuhalten und die Legalitätspflicht im Unternehmen zu organisieren. Indem durch das HinSchG alle Arbeitnehmer keine Nachteile durch Hinweise auf Rechtsverstöße fürchten müssen, wird die gesamte Belegschaft in das Compliance-Management einbezogen. Niemand muss mehr Nachteile oder Repressalien fürchten und als Denunziant eingeschätzt zu werden, der die geschäftlichen Interessen des Unternehmens stört, wenn er nützliche Rechtsverstöße anzeigt.

13.7. Die Abwendung des Organisationsrisikos der kriminogenen Verbandsattitüde

Wird in einem Unternehmen das Verhaltensprinzip „Geschäfte gehen vor“ geäußert, und werden gleichzeitig Rechtsverstöße zum Nutzen des Unternehmens in Kauf genommen, kann von der sogenannten kriminogenen Verbandsattitüde ausgegangen werden. Typisch für diese Art der Unternehmenskriminalität sind Mitarbeiter, die durch eigenes illegales Verhalten zum Vorteil des Unternehmens Rechtsverstöße begehen, die sie mit dem Wohl

¹⁸ VG Frankfurt a. M., 8.7.2004 – 1 E 7363/03 (I), WM 2004, 2157 („Stille Lasten“ oder der ungeeignete Vorstand).

¹⁹ Dzida/Seibt S. 659 Das neue Hinweisgeberschutzgesetz: Analyse und Antworten auf Praxisfragen ; K. Schmidt/Lutter/Seibt, 4. Aufl. 2020, AktG § 76 Rn.22 ff.).

²⁰ BGH vom 17. Juli 2009 (Berliner Stadtreinigungsfall)

der Firma rechtfertigen und bewusst sogar die persönliche Strafbarkeit selbstlos riskieren. Durch das berühmte Milgram Experiment ist die Hypothese bestätigt, dass sich Personen, sobald sie Mitarbeiter eines Unternehmens oder eines Verbandes sind, anders verhalten, als sie es als Einzelperson tun würden. Die Mitarbeiter eines Unternehmens fühlen sich ihrem Verband mehr verpflichtet als gegenüber der Rechtsordnung ihres Staates. Nachgewiesen wurde die experimentell festgestellte Gehorsamsbereitschaft gegenüber Autorität, nach der Unternehmensmitarbeiter auch ohne konkrete Anweisung in voraus-eilendem Gehorsam sich zum Nutzen des Unternehmens strafbar machen und Delikte begehen, zu denen sie als Privatpersonen nicht fähig sind.²¹ Mitarbeiter fühlen sich autorisiert, zum Nutzen des Unternehmens vorgegebene Ziele auch durch illegales Verhalten zu erreichen. Im Konflikt zwischen Rechtstreue einerseits und Unternehmensnutzen andererseits glaubt sich ein Mitarbeiter zum Vorteil des Unternehmens gegen seine Rechtstreue entscheiden zu können. Dadurch lassen sich in einer Organisation außerordentlich komplizierte Verhaltensweisen programmieren, ohne dass der Vorgesetzte in den Ablauf noch eingreifen muss.²²

Dem Gruppendruck zum nützlichen Rechtsverstoß können Mitarbeiter mit neuen Hinweisgeberschutz widerstehen, weil sie vor Nachteilen durch das HinSchG geschützt werden, wenn sie auf Rechtsverstöße hinweisen, selbst wenn diese dem Unternehmen nützen. Das Organisationsrisiko der kriminogenen Verbandsattitüde lässt sich mit dem Hinweisgeberschutz leichter abwenden.

²¹ Milgram, Das Milgram-Experiment, Zur Gehorsamsbereitschaft gegenüber Autorität, 2015, S.9,7.

²² Schünemann, Unternehmenskriminalität im Strafrecht, 1979, Seite 21 und 22; Rack, Das Organisationsrisiko der „kriminogenen Verbandsattitüde“ Compliance Berater 8,2015 Seite 277

UNSER RECHERCHEANGEBOT:

Wir recherchieren für Sie auf Anfrage in unserem Compliance-Management-System **RECHT IM BETRIEB** in der Kategorie von **38.366** Hinweisgeberschutzpflichten aus **15.273** Rechtsnormen aus **20** Rechtsgebieten nach Sachverhalten, die Sie uns benennen und danach recherchiert haben wollen, ob sie unter den sachlichen Anwendungsbereich fallen. Wir teilen Ihnen die Rechercheergebnisse mit.

Zwei Beispiele unserer Recherchemöglichkeiten zeigen wir auf Seite 6 bis 9 in der vorliegenden Broschüre „**Der sichere Schutz des Hinweisgebers**“

Kontakt: rack@rack-rechtsanwaelte.de

RACK

RECHTSANWÄLTE • NOTAR

Lurgallee 12 (Mertonviertel) - 60439 Frankfurt am Main - Fon 0 69/95 78 31 0 - Fax 0 69/95 78 31 40
Email anwaltsbuero@rack-rechtsanwaelte.de - www.rack-rechtsanwaelte.de



ALLES AUS EINER HAND

Rechtsinhalte, Software & präventive Rechtsberatung

Nutzen Sie unsere gespeicherten **Erfahrungen aus 30 Jahren Complianceberatung**. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. **Systematisch senken wir Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %**. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert und immer wieder mehrfach genutzt.

Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 20.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 8.600 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 66.000 vorformulierte Betriebspflichten. **50.000 Unternehmensrisiken sind mit 67.000 Rechtspflichten 3,8 Millionen Mal verlinkt und gespeichert**. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko, eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

Weitere Informationen unter:
www.rack-rechtsanwaelte.de

